

Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrter Reisegast, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Bestimmungen durch. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des Reisevertrages, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ genannt – und dem in der konkreten Reiseausschreibung genannten Reiseveranstalter – nachstehend „RV“ genannt – zustande kommt. Für einzelne Angebote können abweichende Reise-, Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten. Soweit solche wirksam vereinbart sind, gelten nur diese und nicht die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1. Mit der **Reiseanmeldung**, die mündlich, schriftlich, mit E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Reisende dem in der jeweiligen Reiseausschreibung als Reiseveranstalter genannten RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der konkreten Reiseausschreibung, den „Hinweisen zu den Reisegebieten“, den „Wichtigen Informationen für alle Reisen“ und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage (Reiseprospekt, Sonderangebot), **verbindlich** an.
2. Der Reisevertrag kommt mit der telefonischen, schriftlichen, per Fax, per E-Mail oder über das Internet übermittelten Buchungsbestätigung des RV an den Reisenden zustande. Bei telefonischen Buchungen oder Buchungen über ein vermittelndes Reisebüro erhält der Reisende unverzüglich eine Buchungsbestätigung in Schrift- oder Textform übermittelt.

3. Weicht die Anmeldebestätigung des RV von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das dieser 10 Tage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dieses durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder Reiseantritt annimmt.
4. Bei der Anmeldung mehrerer Reisender durch einen einzelnen Reisenden hat der Anmeldende für die Verpflichtungen aller mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

2. Leistungen

1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt unter Maßgabe sämtlicher, im Prospekt enthaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere den Länderinformationen, den „Hinweisen zu den Reisegebieten“ und den „Wichtigen Informationen für alle Reisen“.
2. **Leistungsträger** (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und **Reise-**

büros sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des RV hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Orts- und Hotelprospekte, Prospekte lokaler Partner, Prospekte von Kooperationspartnern oder Internetinformationen von Leistungsträgern oder Partnern des RV, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

3. Anzahlung und Restzahlung

1. Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB ist eine **Anzahlung** zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **mindestens 10 % des Reisepreises**.

2. Die **Restzahlung** ist, soweit der Sicherungsschein übergeben und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, **4 Wochen vor Reisebeginn** zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5.1. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3. Die Reiseunterlagen erhält der Reisende nach **vollständiger Bezahlung des Reisepreises** ausgehändigt. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4. Erfolgen Anzahlung und/oder Restzahlung nicht fristgemäß, kann der RV nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach Ziffer 7. belasten.

4. Preisänderungen

1. Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der **Erhöhung der Beförderungskosten** oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen-, oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden **Wechselkurse** in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Reisenden) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

2. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

3. Falls Preiserhöhungen 5% des bisher bestätigten Reisepreises übersteigen, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Tritt der Reisende wegen einer Preisänderung vom Reisevertrag zurück, erhält er die an den RV bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

5. Rücktritt durch den RV

1. Der RV kann bis vier Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Der RV ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

Nimmt der Reisende nicht an einer Ersatzreise teil, erhält er an den RV bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

2. Der RV kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; der RV muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern geschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten des RV sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte des RV wahrzunehmen.

6. **Kostenpauschale** bei Buchung von Einzelleistungen (z.B. Hotelbuchung oder Mietwagenbuchung) ohne weiteres Arrangement: bis zu einem Auftragswert von EUR 500 pro Person (Rechnungsbetrag) wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30 pro Person in Rechnung gestellt.

7. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

1. Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV.

2. Dem RV stehen in jedem Fall des Rücktritts folgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Bemessung ersparte Aufwendungen sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwertung von Reiseleistungen berücksichtigt sind: Studienreisen (wenn nicht anders vereinbart gelten die

Reisevereinbarungen des Reiseveranstalters

Kreuzfahrten (es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters)

Individualreisen (falls die Bestimmungen der Veranstalter wirksam einbezogen werden sind sie anzuwenden). In den anderen Fällen gelten folgende Bestimmungen: Flug-, Bus- und Bahnreisen, Mietwagen, Campmobile, Hotels etc. Bis 31 Tage vor Reiseantritt 15% 30 – 21 Tage vor Reiseantritt 25% 20 – 11 Tage vor Reiseantritt 40% 10 – 0 Tage vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn 75% des Reisepreises.

Gegen die oben genannten Rücktrittsentschädigungen (Stornokosten) kann sich der Reisende durch eine **Reiserücktrittskosten-Versicherung** versichern. Der RV empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung, falls diese nicht im Reisepreis eingeschlossen ist.

4. Dem Reisenden ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5. Der RV kann, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, im Einzelfall eine höhere, konkrete Entschädigung fordern. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, diese dem Reisenden im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6. Für **Umbuchungen** (z.B. Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart), die auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss erfolgen, wird bis zum Zeitpunkt der ersten Staffel der vorstehend angegebenen Rücktrittspauschalen eine Kostenpauschale von € 26,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als die angegebene Frist vor Reisebeginn beim RV eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.
7. Bei Änderungen, Neubuchungen und Stornierungen von **Flügen**, für die bereits Flugscheine ausgestellt sind, wird nach den Bedingungen der jeweils befördernden Fluggesellschaft eine Gebühr zwischen € 80 bis derzeit € 310 fällig. Derartige Gebühren fallen auch bei „No-Show“ (Nichterscheinen beim Abflug) an.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind. Der RV empfiehlt dringend den Abschluss einer **Reise-Abbruch-Versicherung**.

9. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

1. Die sich aus §§ 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem RV dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der vom RV beauftragten Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Reiseleitung oder Agentur wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet.

2. Ist vom RV keine Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, den RV direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit dem RV kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse aufgenommen werden.

3. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

4. Bei **Reisegepäck** sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

5. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages

durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrags durch den Reisenden, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.

6. Die gesetzliche Obliegenheit des Reisenden nach §§ 651 g Abs. 1 BGB, Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach den vertraglich vorgesehenen Rückreiseterminen gegenüber dem RV geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur nach Reiseende und nur gegenüber dem RV selbst an dessen Anschrift schriftlich erfolgen.

c) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

d) Die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

1. Der RV informiert über die obigen Vorschriften, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisenden begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppeltaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem RV nicht ausdrücklich vom Reisenden mitgeteilt worden sind.

2. Der RV wird den Reisenden vor Vertragsschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausweisung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften informieren.

3. Soweit der RV seiner Hinweispflicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften nachkommt, ist der Reisende zur Einhaltung dieser Vorschriften selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der RV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der RV haftet auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen, es

sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat.

4. Soweit aus den genannten Vorschriften dem Reisenden Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des Reisenden im Falle eines schuldhaften Verhaltens des RV bleiben unberührt.

11. Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

3. Soweit Einzelleistungen (Flüge, Hotelunterkünfte, Mietwagen) ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB nicht der Anschein erweckt wird, dass der RV nur Vermittler und haftet nur für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht jedoch für die vermittelte Leistung selbst. Entsprechendes gilt, soweit der RV Pauschalreisen der anderen Anbieter in diesem Katalog vermittelt.

4. Kommt dem RV die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag und Guadalajara. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

12. Verjährung, Abtretungsverbot

1. Ansprüche des Reisenden gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren

nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

2. Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand, Sonstiges

1. Der Reisende kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Für Klagen des RV gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgebend.

© Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart (2003)

STAND SEPTEMBER 2002